

# Zusammenstellung der Beschlüsse

## aus der öffentlichen Sitzung des Stadtrates

### vom 14.12.2023

<b>TOP 2</b>	<b>Beteiligung der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale (Eigenbetrieb: Stadtwerke) an der City-Use GmbH &amp; Co. KG; Mittelbare Beteiligung an der Plattform Energie GmbH (PEG), Bad Aibling</b>
--------------	---

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale stimmt der Beteiligung der City-Use GmbH & Co. KG an der Plattform Energie GmbH mit Sitz in Bad Aibling in Höhe von 10.000,- € entsprechend einer Beteiligungsquote in Höhe von 2% zum 01.01.2024 zu.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

<b>TOP 3</b>	<b>Bauanträge und -voranfragen</b>
--------------	------------------------------------

<b>TOP 3.1</b>	<b>RN Energies Holding GmbH Antrag auf Vorbescheid - Errichtung einer Energiespeicheranlage mit Umzäunung, Fl.Nrn. 9391, 9392 und 9393, Nähe Staatsstraße 2292, Gemarkung Brendlorenzen, BV-Nr. 66/2023</b>
----------------	---

#### **Beschluss:**

Gegenstand des Antrags auf Vorbescheid ist die Errichtung einer Energiespeicheranlage mit Umzäunung. Die Energiespeicheranlage besteht aus 26 Energiespeichern in 20-Fuß-Containern und 13 Container mit Wechselrichter, Mittelspannungstransformator und Schaltanlage. Das Projekt soll einen Beitrag zur Erlangung von Energiesicherheit leisten.  
Das Areal soll mit einer Umzäunung (Höhe 2,20 m) eingefriedet werden.  
Die wegemäßige Anbindung erfolgt über den Wirtschaftsweg Fl.Nr. 9413.

Die Grundstücke liegen im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Am Dolzbach vom 13.08.1986". Der Bebauungsplan stellt für den betroffenen Bereich ein Industriegebiet (GI-Gebiet) dar. Insoweit entspricht das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Von daher bestehen seitens der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale gegenüber der geplanten Errichtung einer Energiespeicheranlage in bauplanungsrechtlicher Hinsicht vom Grundsatz her keine Bedenken.

Allerdings überschreitet die geplante Umzäunung mit einer Höhe von 2,20 m die im Bebauungsplan vorgegebene Höhe von 2,00 m. Diese Höhe ist zwingend einzuhalten. Weiterhin muss die Umzäunung entsprechend den Festsetzungen entlang der Straße um 2 m von der Grenze zurückgesetzt werden.

Der Abwasserverband Saale-Lauer weist in seiner Stellungnahme vom 07.11.2023 daraufhin, dass die abwassertechnische Erschließung des Grundstücks nicht gesichert ist. Allerdings werden durch die geplanten Energiespeicher, Wechselrichter, Übergabestationen und Zuwegungen keine Abwasserleitungen notwendig. Das anfallende Regenwasser soll örtlich auf dem Grundstück versickern. Somit bestehen seitens des Abwasserverbandes abwassertechnisch keine Einwände.

Die Stadtwerke weisen in ihrer Stellungnahme vom 13.11.2023 daraufhin, dass in den betroffenen Grundstücken eine Trinkwasserleitung zur Versorgung des nördlich liegenden Umspannwerks verlegt ist. Zur weiteren Versorgung des Umspannwerks und zur Außerbetriebnahme dieser Leitung sind entsprechende Umbaumaßnahmen mit Kosten in Höhe von rd. 7.000,- € netto zzgl. MWSt. notwendig. Diese Kosten müssten vom Veranlasser/Investor übernommen werden.

Dem Antrag auf Vorbescheid wird seitens der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale somit unter Einhaltung folgender Maßgaben zugestimmt:

- Die Höhe der Umzäunung ist entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes auf eine Höhe von zwei Metern zu begrenzen. Entlang der Straße ist der Zaun um 2 m von der Grenze zurückzusetzen.
- Im Bereich der anbaufreien Zone von 20 m entlang der Staatsstraße ist das Grundstück intensiv einzugrünen, um die Energiespeicheranlage zur Straße hin optisch abzuschirmen. Ein entsprechender Freiflächengestaltungs-/ Begrünungsplan ist bei der Baueingabeplanung mit vorzulegen.
- Mangels fehlender abwassertechnischer Erschließung ist das anfallende Oberflächenwasser schadlos vor Ort zur Versickerung zu bringen.
- Die anfallenden Kosten für die Umbaumaßnahmen zur weiteren Versorgung des Umspannwerkes mit Trinkwasser sowie zur Außerbetriebnahme der über die Baugrundstücke verlaufenden Trinkwasserleitung sind vom Antragsteller zu übernehmen.

Brandschutz- und immissionsschutzrechtliche sowie sonstige Belange werden seitens des Landratsamtes im Zuge des Genehmigungsverfahrens geprüft. Die weiteren Fachbehörden (Immissionsschutzbehörde, Kreisbrandrat, Wasserrechtsbehörde, Staatliches Bauamt Schweinfurt usw.) werden vom Landratsamt am Verfahren beteiligt.

Weitere Erinnerungen bestehen nicht.

Unter Berücksichtigung der o.g. Maßgaben wird das gemeindliche Einvernehmen in bauplanungsrechtlicher Hinsicht gem. § 36 BauGB für das beantragte Vorhaben erteilt.

Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale weist jedoch darauf hin, dass die Stadt als Grundstückseigentümerin die betroffenen Grundstücke nicht für die beantragte Nutzung - Errichtung einer Energiespeicheranlage - zur Verfügung stellen wird.

Der Antrag auf Vorbescheid wird an das Landratsamt Rhön-Grabfeld weitergeleitet.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

<b>TOP 4</b>	<b>1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale</b>
--------------	--

**Beschluss:**

Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale erlässt auf Grund der Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende

**Änderungssatzung:**

**§ 1**

Tarifgruppe 00 Tarif-Nr. 001 erhält folgende Regelung:

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
<b>0</b>		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
<b>00</b>		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	001	<b>Beglaubigungen:</b> Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. Unterschriftsbeglaubigungen Werden Abschriften und Fotokopien mehrfach beglaubigt, ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte.	Mindestgebühr 5 €, ab 6 Seiten je Seite 0,75 € 20 €

**§ 2**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 19  
Ja-Stimmen: 19  
Nein-Stimmen: 0  
Persönlich beteiligt: 0